

Kuratorium Sport und Natur e.V.
Von-Kahr-Straße 2-4, 80997 München

Name

Mail

Datum

xx.10.2020

Anhörung zum Entwurf des Insektenschutzgesetzes und den darin enthaltenen Änderungen des BNatschG

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kuratorium Sport und Natur e. V. wurde 1992 als deutschlandweite Interessenvereinigung des Natursports gegründet. Heute gehören fast alle deutschen Natursportverbände mit insgesamt über 3,6 Mio. Mitgliedern dem Kuratorium an. Auf Bundesebene und in den meisten Ländern sind wir anhörungsberechtigt für sportrelevante Verfahren. Artenschutz und Erhalt der Biologischen Vielfalt sind bei uns im Natursport wichtige Themen. Beispielsweise führten die Deutsche Reiterliche Vereinigung und der Verband Deutscher Sporttaucher konkrete Projekte zum Biodiversitätserhalt durch.

Insgesamt beurteilen wir das geplante Insektenschutzgesetz als dringend notwendige Erweiterung der bestehenden Vorschriften für den Erhalt der Biodiversität und für die Klimaanpassung, aber auch für die Stärkung des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Aus der Sicht des Natursports als wichtiger Erholungsform begrüßen

- wir ausdrücklich die geplanten Änderungen in § 1 Absatz 4 BNatschG, wonach
- die neue Nr. 1 nicht nur das Bewahren der Landschaften bezweckt, sondern auch die Verbesserung von deren Qualität und auch „*bedeutsame Landschaftsbestandteile und Freiräume*“ einbezogen werden,
 - gemäß der neuen Nr. 2 die Naturgüter „*auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Natur- und Landschaftserlebnis*“ bewahrt und entwickelt werden sollen und
 - mit der neuen Nr. 3 (bisher Nr. 2) zum Zweck der Erholung zusätzlich noch „*großflächige Erholungsräume*“ zu schützen und zugänglich zu machen sind.

Weiter begrüßen wir Kernaussagen zur Erholung in der Gesetzesbegründung Teil A

- Abschnitt II (Seite 11): „*Darüber hinaus werden Ergänzungen zu aktuellen Themen „Gesundheitsschutz des Menschen“, „Erholungsvorsorge“, „Natur- und Landschaftserlebnis“ sowie „Freiraumflächenplanung“ vorgenommen.*“ und

Mitglieder im Kuratorium:

Allgemeiner Deutscher
Fahrrad-Club

Bundesverband IG Klettern

Deutsche Initiative
Mountain-Bike

Deutsche Reiterliche
Vereinigung

Deutscher Alpenverein

Deutscher Hänggleiterverband

Deutscher Kanu-Verband

Deutscher Orientierungssport-
verband

Deutscher Ruderverband

Deutscher Segler-Verband

NaturFreunde Deutschlands

Verband Deutscher
Sporttaucher

Vereinigung der Freizeitreiter
und -fahrer

Förderer des Kuratoriums:

Bundesverband der Deutschen
Sportartikel-Industrie

Bundesverband Individual- und
Erlebnispädagogik

Deutscher Angelfischerverband

Deutscher Golf-Verband

Deutscher Olympischer
Sportbund

Deutscher Skiverband

Deutsche Triathlon Union

Fachabteilung Pferdesport im
BSI

Fachgruppe Outdoor im BSI

- Abschnitt VI Nr. 2 vierter Absatz (Seite 13): „Durch die mit dem Regelungsvorhaben noch deutlicher hervorgehobenen Betonung der Bedeutung der Erholungsfunktion von Freiräumen und freier Landschaft im Bereich der Landschaftsplanung hat dieses voraussichtlich positive Auswirkungen mit Blick auf das Ziel, ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters zu gewährleisten und ihr Wohlergehen zu fördern.“

Lediglich einer Änderung in müssen wir uns widersetzen, und zwar der Streichung der Worte „in der freien Landschaft“ in Absatz 4 Nr. 3 neu (bisher Nr. 2) aus dem bisherigen Gesetzestext:

§ 1 (4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. ...

2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“

Die Streichung lässt die Örtlichkeit der Erholung („in der freien Landschaft“) verschwinden, anstatt sie zu betonen, wie laut der oben zitierten Gesetzesbegründung angestrebt wird und auch aus den anderen beabsichtigten Gesetzesänderungen ersichtlich ist.

Ebenso wird im geltenden Bundesnaturschutzgesetz im Zusammenhang mit Erholung und Sport durchgängig das Begriffspaar „freie Landschaft“ verwendet, so in § 7 (Begriffsbestimmungen), § 59 (Betreten) und § 60 (Haftung). Die Streichung in § 1 (Ziele), also an prominentester Stelle, könnte folglich zu Interpretationen zulasten von Erholung und Sport Anlass geben.

Wir bitten deshalb dringend, die Worte „in der freien Landschaft“ im § 1 Abs. 4 zu belassen!

Weitere Stellungnahmen zum Gesetzentwurf werden unsere Mitgliedsverbände und Fördermitglieder abgeben. Wir behalten uns ergänzende Stellungnahmen vor.

Mit freundlichen Grüßen


Vorsitzender